

Gebührenordnung

für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Stendal (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. September 1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I, S. 934) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 33/1992, S. 645) und § 6 und § 44, Abs. 3, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 29.10.2001 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

- in der Parkgebührenzone I: 2,00 DM (1,00 EURO) je Stunde
- in der Parkgebührenzone II: 1,00 DM (0,50 EURO) je Stunde
- in der Parkgebührenzone III: 0,50 DM (0,30 EURO) je Stunde

Die Inanspruchnahme der Parkflächen in der Parkgebührenzone I für eine halbe Stunde ist möglich. Die Parkgebühren halbieren sich dementsprechend.

Für die Parkgebührenzone II ist die Inanspruchnahme der Parkflächen für eine dreiviertel Stunde möglich.

Als kleinster Betrag werden von den Automaten 0,30 EURO akzeptiert, als kleinste Münze wird das 10 Cent-Stück angenommen.

§ 3 Parkgebührenzonen

1. Die Parkgebührenzone I entspricht folgenden Straßen und Plätzen:

- Breite Straße
- Kornmarkt
- Markt
- Marienkirchstraße
- Rathenower Straße
- Schadewachten
- Karlstraße

2. Die Parkgebührenzone II entspricht folgenden Straßen und Plätzen:

- Bruchstraße
- Parkplatz Bruchstraße
- Parkplatz Wüste Worth
- Hallstraße
- Am Dom
- Deichstraße

3. Die Parkzone III umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet.

**§ 4
Parkdauer**

Die gebührenpflichtige Parkdauer wird wie folgt festgelegt:


montags - freitags
samstags, sonn- und feiertags

8.00 - 18.00 Uhr
gebührenfrei

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.02.2000 außer Kraft.

Stendal, 29.10.2001


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

